

**Betriebssatzung  
für die Verbandsgemeindewerke Wirges  
vom 22. Oktober 2001**

Der Verbandsgemeinderat Wirges hat am 18. Oktober 2001 aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Das Wasserwerk und das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde sind zu einem Eigenbetrieb verbunden. Der Eigenbetrieb wird nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen, die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die zentrale Abwasseranlage sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.  
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Dem Eigenbetrieb obliegt die gesamte Betriebsführung.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: **"Verbandsgemeindewerke Wirges"**

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 9,3 Mio. Euro.

Davon sind zugeordnet:

- |                     |               |
|---------------------|---------------|
| 1. dem Wasserwerk   | 4,1 Mio. Euro |
| 2. dem Abwasserwerk | 5,2 Mio. Euro |

**§ 4**

**Werksausschuss**

- (1) Die Zusammensetzung des Werksausschusses wird in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde festgelegt.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10 v.H. der Auftragssumme, bzw. maximal 10.000,00 Euro überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Ver- und Entsorgungsbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife oder Entgelte handelt.
  3. die Zustimmung zum Abschluß von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 Euro nicht übersteigt, darüber hinaus bei Ver- und Entsorgungsleitungen in unbegrenzter Höhe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlußfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,

4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluß von Vergleichen, sofern der Streitwert über 10.000,00 Euro beträgt.

## **§ 5**

### **Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung,

## **§ 6**

### **Werkleitung**

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere
  1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September jeden Jahres,
  6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
  8. die Stundung von Forderungen bis zu 15.000,00 Euro und
  9. die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000,00 Euro.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuß dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht ( § 86 Abs. 3 Satz 3 iVm § 90 Abs.2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuß dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Werkleitung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 12. Oktober 1998 außer Kraft.

56422 Wirges, 22. Oktober 2001  
Michael Ortseifen  
Bürgermeister